

# Kundmachung

betreffend die

## Evidenzhaltung der Ausfuhr aus sämtlichen Bahnhöfen Wiens nach den verschiedenen Verwendungszwecken der Kohle.

Im Auftrage des k. k. Ministers für öffentliche Arbeiten wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 29. März 1917, N. G. Bl. Nr. 152, angeordnet:

Sämtliche Kohlenhändler und Rutschbeitler auf den Wiener Bahnhöfen einschließlich der Vorortbahnhöfe Ruzsdorf, Heiligenstadt, Gersthof, Michelbeuern, Fernald, Ottakring, Baumgarten, Hütteldorf, Penzing, Hehendorf, Wahleinsdorf, Simmering, Klein-Schwechat, Floridsdorf (N. B.), Jedlesee (N. B. B.) und Stadlau sind verpflichtet, täglich bis spätestens 10 Uhr vormittags dem Bezirkswirtschaftsamte Wien, Stelle 5, I., Neues Rathaus die ganze Ausfuhr des Vortages bekanntzugeben.

Diese Tagesausweise haben Name, Betrieb, Anstalt, Adresse und Gewicht zu enthalten, und zwar getrennt für die Abgabe an:

1. Kleinkohlenhändler;
2. staatliche Behörden, Ämter und Anstalten, staatliche Kranken- und sonstige Fürsorge-Anstalten, Hochschulen, staatliche Unterrichtsanstalten, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und jene Fabriksbetriebe, welchen die Kohle unmittelbar vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesen wird;
3. Gebäude, die Verwaltungszwecken bei gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, sowie für Klöster und die von einem Lande, der Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation erhaltenen Schulen und Anstalten;
4. private Kranken- und sonstige Fürsorgeanstalten und private Unterrichtsanstalten;
5. Approvisionierungsbetriebe und Waschanstalten;
6. andere Betriebe und Unternehmungen;
7. Zentralheizungen in Privatgebäuden.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird nach § 4 der oben angeführten Ministerialverordnung mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Kundmachung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

## Vom Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 1. Dezember 1917.